

Statuten des Schützenvereins Wünnewil - Flamatt

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Wünnewil - Flamatt, zusammengeschlossen per 1. Januar 2006, vormals Feldschützengesellschaft Flamatt gegründet 1878 und Schützengesellschaft Wünnewil gegründet 1913, mit Sitz in Wünnewil - Flamatt, (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.
Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schiesssportverband des Sensebezirks, dem Freiburger Kantonalen Schützenverein und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Aktiven, Veteranen, Seniorveteranen) E - Mitgliedern (diese schiessen nur das OP, das FS und die jeweiligen Vorübungen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen oder die jeweiligen Vorübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
Die Unkostenbeiträge werden vom Vorstand festgelegt. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtskräftig.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die E - und Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden;

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben;
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Die Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahl von Stimmentzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen (Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen, usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Bei Gegenanträgen wird immer zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Art. 12 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftel der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis fünf Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand einzureichen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 15 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes, Schützenmeister, Fähnrichs und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Vereinssekretär, Schiesssekretär, 1. und 2. Schützenmeister, Jungschützenleiter sowie weiteren Mitgliedern. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.—

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Kassier, oder dem Sekretär oder dem Vizepräsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er im Einvernehmen mit dem Vorstand zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. Ausgaben über Fr. 1000.- dürfen nur mit Doppelunterschrift zusammen mit dem Präsidenten, oder dem Sekretär oder dem Vizepräsidenten getätigt werden.

Der Vereinssekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz des Vereins. Ebenfalls besorgt er die Archivierung der wichtigen Vereinsdokumente (inkl. Protokolle).

Der Schiesssekretär sorgt für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er verfasst den Schiessbericht des Bundes.

Der 1. Schützenmeister erstellt das Jahresprogramm und den vereinsinternen Schiessbericht. Er organisiert einen geordneten Schiessbetrieb.

Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden. Einem Schützenmeister wird jeweils die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Junioren und Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS - Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Fähnrich hat an den kirchlichen Feiern in den Kirchen von Wünnewil und Flamatt, an welchen die Vereinsbanner der übrigen Vereine teilnehmen, sowie an Beerdigungen von Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins und bei Aufforderung durch den Schiesssportverband des Sensebezirks mit der Vereinsfahne teilzunehmen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Der Vorstand ist für eine umfassende Versicherungsdeckung besorgt.

- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Es werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. *Finanzielles*

- Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig
- Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. *Allgemeines, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 27 Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ernannten Ehrenmitglieder der FSG Flamatt behalten ihren Status auch nach dem Zusammenschluss. Die Jahre für Vorstandstätigkeiten werden ebenfalls angerechnet.
- Art. 28 Das zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandene Vermögen und Inventar der FSG Flamatt fliesst in den Schützenverein Wünnewil - Flamatt ein.
- Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat von Wünnewil – Flamatt zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

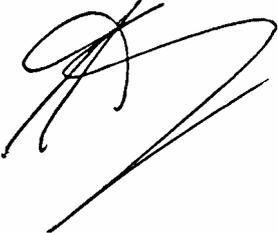
Wird innerhalb dieser Zeit in Wünnewil – Flamatt kein neuer Schützenverein gegründet, der die in Artikel 1 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist, kann der Gemeinderat das Vermögen für die in der Gemeinde ansässigen Sportvereine zur Förderung der Jugendaktivität einsetzen.

Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 18. November 2005 angenommen worden. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärverwaltung in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 13. Februar 2004 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigung Schützenverein:

Ort / Datum: Wünnewil, 18. November 2005

Der Präsident:



Der Sekretär:



Genehmigung Kantonschützenverein:

Ort / Datum: Sorens, Nuvilly, le 11.01.06

Der Präsident:



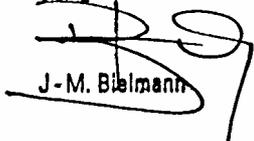
Der Sekretär:



Genehmigung Militärdirektion des Kantons:

Ort / Datum: Freiburg, 20. Januar 2006

Der Chef der Militärverwaltung



J.-M. Bielmann